Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Vorarlberg 1992/11/11 1-378/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.11.1992

**Rechtssatz**

Die vom Beschuldigten übertretene Strafnorm (Wahlpflicht bei Bundespräsidentenwahlen) soll zum Bestand der staatlichen Institutionen beitragen und die demokratische Legitimation der staatlichen Organe gewährleisten.

**Schlagworte**

Wahlpflicht, Schutzzweck der Norm

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at